



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Stadt Wustrow (Wendland)

ERGÄNZUNGSSATZUNG “BLÜTLINGEN - IM ORTSTEIL“

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Wustrow (Wendland) hat in seiner Sitzung am 27.08.2018 die *Ergänzungssatzung “Blütlingen - Im Ortsteil“* als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist auf dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet:



Mit dem Tage der Bekanntmachung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung tritt die *Ergänzungssatzung “Blütlingen - Im Ortsteil“* in Kraft.

Jedermann kann die Satzung einschließlich Begründung bei der Stadt Wustrow (Wendland), Fehlstraße 35 - während der Öffnungszeiten Mo., Di., Do. und Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr - einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (Tel. 05843/214 Mail: stadt@wustrow.de).

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Heilemann

- Die Bürgermeisterin -